

Vorfall aus dem Versicherungsalltag: Hans M. hat für sein Ferienchalet in den Bergen eine Versicherung mit einer Einbruchdiebstahl-Deckung abgeschlossen. Das Chalet wird von Jugendlichen aufgebrochen. Dabei wird offensichtlich nichts gestohlen. Aber die Inneneinrichtung wird grossenteils verwüstet zurückgelassen.

Die Versicherung lehnt eine Entschädigung ab. Begründung: Ein Einbruch ohne Diebstahl, aber mit Verwüstung sei «nur» Vandalismus, aber kein Einbruchdiebstahl. Vandalismus wird von der Police nicht gedeckt.

Mit einem Trick gelingt es dem unabhängigen Versicherungsberater, die Versicherung zum Zahlen zu zwingen. Die frechen Einbrecher haben nämlich den winzigen Weinvorrat im Chalet ausgetrunken und ein paar leere Flaschen zurückgelassen. Dieser bescheidene Mundraub ist ein Diebstahl. Deshalb kommt die Einbruchdiebstahl-Deckung auch für die teuren Verwüstungen zum Tragen.

Die Moral von der Geschichte: Im Umgang mit Versicherern muss akribisch auf die genauen Definitionen und deren Auswirkungen auf die Versicherungsdeckung geachtet werden.

Einbruchdiebstahl, Raub, einfacher Diebstahl – das sind in der Hausratsversicherung genau definierte Begriffe. Will man im Schadenfall keine Überraschungen erleben, sollte man sich mit ihnen vertraut machen. Beim Einbruchdiebstahl wird in den Versicherungsverträgen das gewaltsame Eindringen in ein Gebäude, in den Raum eines Gebäudes oder das Aufbrechen eines Behältnisses innerhalb eines Gebäudes vorausgesetzt.

Der Tatbestand der Beraubung ist dann erfüllt, wenn der Versicherte unter Androhung oder Ausübung von Gewalt bestohlen wird. Der «einfache Diebstahl» umfasst alle übrigen Diebstahlarten, beispielsweise das Eindringen durch offene Türen und Fenster, den Trickdiebstahl, das Aufbrechen von Autos, alle Diebstähle unterwegs.

Die meisten Diebstahlschäden ereignen sich auswärts. Wenn man in der Hausratsversicherung aus Spargründen bewusst auf den Versicherungsbaustein «einfacher Diebstahl auswärts» verzichtet, sind die statistisch grössten Diebstahlrisiken nicht gedeckt. Bei den Dieben sind näm-



BILD: BILDMASCHINE/ERWIN WODICKA

Versicherungsschutz
Beim Abschluss einer Police immer genau auf die Definitionen achten.

Achtung nach Einbruch und Diebstahl

Umfassender **Versicherungsschutz** ist ein üppiger Budgetposten bei der privaten Finanzplanung. Die Stocks-Serie in Kooperation mit dem «IfFP» erklärt, wann eine Versicherung zahlt – und wann nicht. *Von Heinz Wiesmann**

lich modische Jacken, teure Velos, volle Handtaschen, Reisekoffer oder elektronische Geräte ganz besonders beliebt. Deren Abhandenkommen durch Diebstahl ist mit der Deckung «einfacher Diebstahl auswärts» versichert. Aber auch hier gibt es einen Haken: Im Allgemeinen sind bei «einfachem Diebstahl» Geldbeträge nicht versichert. Diese werden nur ersetzt, wenn sie im Rahmen eines Einbruchs oder einer Beraubung entwendet worden sind.

Schäden an wertvollen Gegenständen wie Schmuck, Kunstobjekten, Pelzen oder

Musikinstrumenten sind in der normalen Hausratsversicherung nicht oder nur ungenügend gedeckt. Sie sollten deshalb mit einer massgeschneiderten Wertsachenversicherung gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versichert werden. Und zwar aufgrund eines Kaufbelegs oder einer fachmännischen Schätzung. ■

*Heinz Wiesmann, Mitglied der Geschäftsleitung GWP Insurance Brokers AG, Zürich.